

AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth
Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 11

28. August

2015

INHALT:

Nachruf Anna Schlaffer

Berichtigung der Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Eckersmühlen, Stadt Roth, Landkreis Roth, zum Schutz der Brunnen E 1 und E 2 (Amtsblatt Nr. 10 vom 07. August 2015)

Wasserrecht;

Verrohrung des Ödgrabens im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1201/1, 262, 263,264, 265 Gemarkung Wendelstein

Vorhabensträger: Fürst & Lehmeier Wohnbau GmbH & Co KG, Schwabach

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach Gruppe vom 19.08.2015.

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

Nachruf

Der Landkreis und der Kreisjugendring Roth nehmen Abschied von

Anna Schläffer

aus Roth.

Frau Schläffer war von 1978 bis 2005 beim Landkreis Roth als Reinigungskraft für die KJR-Geschäftsstelle und das ehemalige KJR-Zentrum in Thalmässing beschäftigt. Sie war eine fleißige und zuverlässige Mitarbeiterin, die neben ihrer gründlichen Arbeit auch wegen ihrer humorvollen Art von allen sehr geschätzt wurde.

Sie engagierte sich ehrenamtlich bei zahlreichen KJR-Aktionen wie Mini-Roth und dem Landkreislauf. Während dieser langen Jahre brachte sie vielen Zivildienstleistenden und Praktikanten Grundkenntnisse von Ordnung und Sauberkeit bei.

Wir werden sie in bester Erinnerung behalten.

Für den Landkreis und den Kreisjugendring Roth

Herbert Eckstein
Landrat

Elke Lades-Eckstein
KJR-Vorsitzende

44 – Fa – 6420-Stw RH WSG Eck

Berichtigung

Der Text der Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Eckersmühlen, Stadt Roth, Landkreis Roth, zum Schutz der Brunnen E 1 und E 2 (Amtsblatt Nr. 10 vom 07. August 2015) wird wie folgt berichtigt:

In der Überschrift wird das Wort „Trinkwasserverordnung“ durch das Wort „Trinkwasserversorgung“ ersetzt.

Roth, den 11. August 2015

Jörg Pfaffritter
Regierungsdirektor

44 – Schm 6417

**Wasserrecht;
Verrohrung des Ödgrabens im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1201/1, 262, 263,264, 265 Gemarkung
Wendelstein
Vorhabensträger: Fürst & Lehmeier Wohnbau GmbH & Co KG, Schwabach**

Um auf den o.g. Grundstücken eine Bebauung durchführen zu können, muss der momentan dort durchfließende Ödgraben an den Rand verlegt und zum Teil verrohrt werden.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass von der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit machen wir diese Feststellung gemäß § 3a UVPG i.V.m. Art. 10 BayUIG öffentlich bekannt. Wir weisen darauf hin, dass sie nicht selbständig anfechtbar ist.

Landratsamt Roth
Roth, 20.08.2015

Jörg Pfaffenritter
Regierungsdirektor

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach Gruppe vom 19.08.2015.

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach Gruppe für das Verbandsgebiet folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

- (1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines anteiligen Investitionsaufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung aufgrund Beschlusses der Zweckverbandsversammlung vom 12.11.2014 durch folgende Maßnahmen:
- 1) Wassergewinnung und Wasserbezug:
 - a. Anbindung des neuen Wasserwerkes Allersberg an die bestehenden Rohwasserleitungen
 - 2) Wasseraufbereitung und Hauptförderung für eine Jahresmenge von rund 600.000 m³
 - a. Neubau Wasserwerk Allersberg mit folgenden Anlagenbestandteilen
 - i. Aufbereitungsanlage bestehend aus
 1. Belüftung
 2. Entarsenierung
 3. Entsäuerung und Aufhärtung
 4. geschlossenem Luftführungssystemen als Radonschutzmaßnahme
 - ii. Hauptförderung
 - iii. Elektro- und Steuerungstechnik
 - iv. 2 x je 121 m³ Reinwasserbehälter
 - v. Klärbehälter 121m³
 - vi. Schlammstapelbehälter 40m³
 - b. Rückbau der alten Aufbereitungsanlage und Umbau des Bauwerks zu einem Nebengebäude
 - 3) Wasserverteilung
 - a. Anbindung des neuen Wasserwerkes an die bestehende Reinwasserleitung

- (2) ¹Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. ³Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasserverbrauch anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v. H. des Anteils des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach Gruppe am beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.066.666,67 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:
- a) pro m² Grundstücksfläche 0,21 €
 - b) pro m² Geschossfläche 1,68 €.
- (4) Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
- (5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

**§ 7
Fälligkeit**

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a
Beitragsablösung**

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allersberg, 19.08.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Böckeler
Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)

Nr. 3 406 359 111

lautend auf **Leonhard Sauerhammer, Jüdtstraße 1 a, 91522 Ansbach**

wurde am 11.08.2015 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 08.05.2015 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth, 14.08.2015

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
